



Statistischer Bericht



Erbschaft- und Schenkungsteuer im Freistaat Sachsen

2009

L IV 5 – j/09

Inhalt

	Seite
Vorbemerkungen	3
Erläuterungen	3
Tabellen	
1. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2009 nach der Höhe des Reinnachlasses und nach Steuerentstehungsjahren	5
2. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2009 von Todes wegen nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerklassen	6
3. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2009 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	
3.1 Erwerbe insgesamt	7
3.2 Erwerbe von Todes wegen	8
3.3 Schenkungen	9
4. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2009 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen	
4.1 Erwerbe insgesamt	10
4.2 Erwerbe von Todes wegen	11
4.3 Schenkungen	12
5. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer 2009 bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben	
5.1 Erwerbe von Todes wegen	13
5.2 Schenkungen	14
Abbildungen	
Abb. 1 Nachlassgegenstände 2009 nach Vermögensarten	15
Abb. 2 Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten 2009 nach Größenklassen des Reinnachlasses	15
Abb. 3 Steuerpflichtige Erwerbe und festgesetzte Steuer 2009 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs	16
Abb. 4 Steuerpflichtige Erwerbe und festgesetzte Steuer 2009 nach Steuerklassen	16

Vorbemerkungen

Der vorliegende Statistische Bericht enthält die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2009. Er gibt einen Überblick über die steuerpflichtigen Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen sowie die festgesetzte Steuer nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen. Zudem werden die Nachlässe (Nachlassgegenstände nach Vermögensarten und Nachlassverbindlichkeiten) ausgewiesen.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik dient der Beurteilung von Struktur und Wirkungsweise dieser Steuer. Sie ist Datengrundlage für Analysen zum Steueraufkommen sowie der Steuerverteilung und damit eine wichtige Informationsquelle für finanz- und steuerpolitische Entscheidungen, insbesondere Steuerrechtsänderungen. Zudem liefert die Statistik wertvolle Hinweise für Steuerschätzungen und Haushaltsplanungen der Länder, da die Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer vollständig an die Bundesländer fließen (Artikel 106 Grundgesetz).

Für die Durchführung der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik gelten folgende **Rechtsgrundlagen** in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565). Dabei sind die jeweils gültigen letzten Änderungen zu beachten:

- Gesetz über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995, veröffentlicht als Artikel 35 im Jahressteuergesetz 1996 (BGBl. I S. 1250, 1409)
- Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. S. 378)
- Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658)
- Erbschaftsteuer-Richtlinien (ErbStR 2003) vom 17. März 2003 (BStBl. I/2003 S. 2)
- Bewertungsgesetz (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230)
- Abgabenordnung (AO) vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866).

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wird bundeseinheitlich ab dem Veranlagungsjahr 2008 jährlich durchgeführt. Erfasst werden jeweils die Steuerfestsetzungen im Berichtszeitraum (1. Januar bis 31. Dezember des jeweiligen Berichtsjahres). Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik handelt es sich wie bei allen Steuerstatistiken um eine Sekundärstatistik. Die Daten für den Freistaat Sachsen stammen aus den Steuerfestsetzungen der drei sächsischen für Erbschaft- und Schenkungsteuern zuständigen Finanzämter (Bautzen, Chemnitz-Mitte und Leipzig I). Sie werden dem Statistischen Landesamt über das Rechenzentrum der Landesfinanz-

verwaltung elektronisch in anonymisierter Form übermittelt.

Erläuterungen

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik bildet diejenigen Vermögensübergänge aus Erbschaften und Schenkungen ab, für die ein Steuerbescheid ergangen ist. Aufgrund hoher Freibeträge wird nur ein kleiner Teil der Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen zur Steuer herangezogen. Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik kann somit nicht den Gesamtumfang der Vermögensübergänge durch Erbschaften und Schenkungen abbilden.

Vermögensübertragungen durch den Tod einer Person (Erblasser) unterliegen der Erbschaftsteuer, unentgeltliche Vermögensübertragungen unter Lebenden der Schenkungsteuer. Besteuert wird nicht der Nachlass als Ganzes, sondern die Vermögensübergänge daraus. Steuerpflichtig sind (§ 1 ErbStG):

- Erwerbe von Todes wegen
- Schenkungen unter Lebenden
- Zweckzuwendungen
- Stiftungsvermögen.

Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist (§ 10 ErbStG). Die Steuerpflichtigen, d. h. die Erben oder Beschenkten, stellen die Erhebungseinheit bei der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik dar. In den nachstehenden Tabellen sind nur unbeschränkt Steuerpflichtige ausgewiesen. Unbeschränkte Steuerpflicht liegt vor, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer ein Inländer ist (§ 2 ErbStG).

Erwerbe von Todes wegen oder Schenkungen werden meist zeitlich erheblich nach dem Steuerentstehungszeitpunkt veranlagt. Zeitpunkt der Steuerentstehung ist das Sterbedatum des Erblassers bei Erwerben von Todes wegen bzw. der Tag der Zuwendung bei Schenkungen (§ 9 ErbStG). Somit sind in den Ergebnissen der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2009 Vermögensübergänge enthalten, die bereits mehrere Jahre zurückliegen, bei denen die Steuer aber erstmals 2009 festgesetzt wurde.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Erbschaft- und Schenkungsteuerrechtes ab 1. Januar 2009 ergeben sich für Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen Veränderungen bei den Freibeträgen, Steuersätzen und bestimmten Steuerbegünstigungen (z. B. für selbstgenutztes Wohneigentum oder den Übergang von Betriebsvermögen). Bei Erwerben von Todes wegen können die Erwerber beim Zeitpunkt der Steuerentstehung zwischen 1. Januar 2007 und 31. Dezember 2008 ein Wahlrecht zwischen „altem“ Recht und „neuem“ Recht (ab 1. Januar 2009) ausüben. Der vorliegende Statistische Bericht weist

alle Steuererstoffsetzungen des Jahres 2009 aus, unabhängig davon, ob „altes“ (für rund 95 Prozent) oder „neues“ Recht (für rund 5 Prozent der steuerpflichtigen Erwerbe) angewandt wurde.

Folgendes vereinfachtes Schema fasst die Ermittlung der Erbschaftsteuer zusammen und wird im nachstehenden Text näher erläutert (vgl. auch Tab. 5):

Gesamtwert des Vermögens (Nachlassgegenstände)

./. abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten

= **Reinnachlass**

Anteil des jeweiligen Erben entsprechend der Erbquote

+ Wert der sonstigen Erwerbe

./. Steuerbefreiungen

+ Gesamtwert der Vorerwerbe

./. Freibeträge nach § 16 ErbStG

= **Steuerpflichtiger Erwerb**

x Steuersatz

= **Erbschaftsteuer**

./. Erbschaftsteuer auf Vorerwerbe

= **festgesetzte Erbschaftsteuer**

Der Nachlass ist die Gesamtheit der positiven und negativen Vermögenswerte des Erblassers. Die Nachlassgegenstände umfassen folgende Vermögensarten:

- land- und forstwirtschaftliches Vermögen
- Betriebsvermögen
- Grundvermögen
- übriges Vermögen (z. B. Kapitalforderungen, Wertpapiere, Bankguthaben, Versicherungen, Renten, Bargeld, Hausrat usw.).

Für die Wertermittlung der Vermögenswerte gelten die Vorschriften des Bewertungsgesetzes (BewG). Zu den Nachlassverbindlichkeiten zählen neben Schulden des Erblassers auch Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen, geltend gemachte Pflichtteile, Erbersatzansprüche, Erbfallkosten/Pauschbetrag und Nachlassregelungskosten. Nachlassgegenstände abzüglich Nachlassverbindlichkeiten ergeben den Reinnachlass. Dieser wird nach der Erbquote anteilig auf die jeweiligen Erben aufgeteilt.

Unter Berücksichtigung der sonstigen Erwerbe (z. B. aufgrund von Vermächtnissen oder Pflichtteilsansprüchen) ergibt sich der Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen. Im Zuge der Veranlagung zur Erbschaft- und Schenkungsteuer werden dem Erwerber verschiedene Steuerbefreiungen und -begünstigungen gewährt. Dazu gehören Steuerbefreiungen z. B. für Hausrat (§ 13 ErbStG), Steuerbegünstigungen für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie Anteile an Kapitalgesellschaften nach (§ 13a ErbStG), Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke (§ 13c ErbStG), Zugewinnausgleichsforderungen (§ 5 ErbStG), ein besonderer Versorgungsfreibetrag (§ 17 ErbStG), die Summe der ab-

zugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen). Es ergibt sich der Wert der Erwerbe nach Abzug.

Diesem werden die Vorerwerbe (dem Erbfall vorangegangene Schenkungen vom Erblasser an den Erwerber innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall) hinzugezählt und die persönlichen Freibeträge (§ 16 ErbStG) abgezogen, so dass sich der steuerpflichtige Erwerb errechnet. Auf den steuerpflichtigen Erwerb wird (nach Abrundung auf volle Hundert €) ein Steuersatz zur Ermittlung der Erbschaft- und Schenkungsteuer angewendet. Dieser Steuersatz variiert mit der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und der Steuerklasse des Erwerbers (§ 19 ErbStG).

Nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker werden drei Steuerklassen unterschieden (§ 15 ErbStG):

Steuerklasse I: Ehegatte, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder, Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen

Steuerklasse II: Eltern und Voreltern bei Schenkungen, Geschwister, Nichten und Neffen; Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte

Steuerklasse III: alle übrigen Erwerber, Lebenspartner und Zweckzuwendungen.

Steuersätze nach Wert des steuerpflichtigen Erwerbs für „altes“ bzw. bei Veränderung „neues“ Recht (in Klammern)

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis ... 1 000 €	Steuersatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
	Prozent		
52 (75)	7	12 (30)	17 (30)
256 (300)	11	17 (30)	23 (30)
512 (600)	15	22 (30)	29 (30)
5 113 (6 000)	19	27 (30)	35 (30)
12 783 (13 000)	23	32 (50)	41 (50)
25 565 (26 000)	27	37 (50)	47 (50)
über 25 565 (26 000)	30	40 (50)	50

Von der berechneten Erbschaft- und Schenkungsteuer werden bereits entrichtete Steuern auf Vorerwerbe abgezogen, und es ergibt sich die festgesetzte Steuer.

1. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2009 nach der Höhe des Reinnachlasses und nach Steuerentstehungsjahren

Reinnachlass von ... bis unter ... € ¹⁾	Gesamtwert der Nachlass- gegenstände	Vermögensarten ²⁾				Gesamtwert der Nachlass- verbindlich- keiten	Rein- nachlass ¹⁾
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
unter 5 000	158	.	15	.	157	155	165
5 000 - 10 000	85	.	15	.	84	84	85
10 000 - 50 000	1 090	35	219	3	1 083	1 072	1 090
50 000 - 100 000	639	39	173	3	638	627	639
100 000 - 200 000	354	34	133	5	353	348	354
200 000 - 300 000	107	8	52	7	107	106	107
300 000 - 500 000	47	.	32	.	47	47	47
500 000 - 2,5 Mill.	37	4	27	6	37	37	37
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	2 517	128	666	30	2 506	2 476	2 524
nach Steuerentstehungsjahren							
1996 - 2004	21	.	8	.	20	20	23
2005 - 2006	107	.	47	.	105	103	107
2007	474	45	212	16	469	466	476
2008	1 718	72	394	6	1 715	1 690	1 721
2009	197	-	5	-	197	197	197
1 000 €							
unter 5 000	3 330	.	656	.	2 684	4 015	-685
5 000 - 10 000	2 156	.	558	.	1 616	1 515	641
10 000 - 50 000	47 038	132	5 538	34	41 334	16 465	30 573
50 000 - 100 000	54 900	227	6 515	67	48 091	9 800	45 100
100 000 - 200 000	55 091	392	7 100	308	47 291	7 001	48 090
200 000 - 300 000	28 371	26	4 736	354	23 255	2 772	25 599
300 000 - 500 000	19 783	.	3 657	.	16 024	1 815	17 967
500 000 - 2,5 Mill.	37 151	24	7 909	1 794	27 423	7 755	29 396
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	247 819	850	36 670	2 581	207 718	51 139	196 681
nach Steuerentstehungsjahren							
1996 - 2004	2 595	.	712	.	1 840	401	2 194
2005 - 2006	23 051	.	4 803	.	16 664	7 391	15 659
2007	56 174	331	11 682	776	43 385	11 449	44 725
2008	148 502	463	19 310	233	128 497	29 157	119 345
2009	17 497	-	165	-	17 333	2 740	14 758

1) Ausgenommen sind Fälle ohne Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten.

2) Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein als die Anzahl der Fälle beim Gesamtwert der Nachlassgegenstände.

2. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2009 von Todes wegen nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerklassen

Reinnachlass von ... bis unter ... €	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach ¹⁾					
		Steuer- klasse I zusammen	Steuer- klasse I/1 ²⁾	Steuer- klasse I/2 ³⁾	Steuer- klasse I/3 und I/4 ⁴⁾	Steuer- klasse II ⁵⁾	Steuer- klasse III ⁶⁾
Steuerpflichtiger Erwerb Fälle							
unter 5 000	296	.	.	.	5	.	183
5 000 - 10 000	66	53
10 000 - 50 000	1 504	5	.	.	5	656	843
50 000 - 100 000	1 308	20	.	.	.	644	644
100 000 - 200 000	884	32	.	4	28	381	471
200 000 - 300 000	251	37	.	27	10	87	127
300 000 - 500 000	110	29	.	18	.	33	48
500 000 - 2,5 Mill.	72	37	6	28	3	9	26
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	4 491	172	9	83	80	1 924	2 395
Steuerpflichtiger Erwerb 1 000 €							
unter 5 000	6 782	.	.	.	134	.	3 253
5 000 - 10 000	721	409
10 000 - 50 000	18 202	109	.	.	109	8 161	9 933
50 000 - 100 000	30 491	449	.	.	.	16 402	13 640
100 000 - 200 000	36 118	1 423	.	226	1 197	17 203	17 492
200 000 - 300 000	14 288	2 271	.	1 406	864	6 029	5 988
300 000 - 500 000	9 991	2 155	.	1 443	.	3 507	4 330
500 000 - 2,5 Mill.	17 120	9 272	1 256	7 798	218	2 375	5 473
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	133 713	17 205	1 967	11 702	3 536	55 992	60 516
Festgesetzte Steuer 1 000 €							
unter 5 000	1 023	.	.	.	12	.	606
5 000 - 10 000	102	71
10 000 - 50 000	2 827	8	.	.	8	1 075	1 745
50 000 - 100 000	5 268	31	.	.	.	2 603	2 634
100 000 - 200 000	6 605	141	.	24	117	2 788	3 677
200 000 - 300 000	2 603	219	.	132	87	1 066	1 318
300 000 - 500 000	1 884	232	.	161	.	605	1 048
500 000 - 2,5 Mill.	3 389	1 416	194	1 197	24	461	1 512
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	23 701	2 159	293	1 527	339	8 931	12 611

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €

2) Ehegatten

3) Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder

4) Kinder noch lebender (Stief-)Kinder, andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern, Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen

5) Eltern und Voreltern bei Schenkungen, Geschwister, Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte

6) alle übrigen Erwerber, Lebenspartner und Zweckzuwendungen

3. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2009 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

3.1 Erwerbe insgesamt

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... € ¹⁾	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	1 293	1 293	19	1 293	1 293	1 219
5 000 - 10 000	877	878	31	878	878	876
10 000 - 50 000	2 267	2 268	92	2 268	2 268	2 261
50 000 - 100 000	507	507	46	507	507	505
100 000 - 200 000	207	207	23	207	207	207
200 000 - 300 000	50	51	14	51	51	49
300 000 - 500 000	30	30	7	30	30	29
500 000 - 2,5 Mill.	12	12	5	12	12	12
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	5 243	5 246	237	5 246	5 246	5 158
1 000 €						
unter 5 000	17 130	15 801	371	12 966	3 141	481
5 000 - 10 000	15 413	14 941	480	9 044	6 347	960
10 000 - 50 000	83 722	81 050	3 414	30 689	53 693	7 948
50 000 - 100 000	45 185	43 664	2 333	11 014	35 019	6 363
100 000 - 200 000	35 008	32 563	2 870	6 648	28 779	5 570
200 000 - 300 000	15 446	14 051	2 308	3 902	12 455	1 985
300 000 - 500 000	12 991	11 536	1 837	2 333	11 040	2 241
500 000 - 2,5 Mill.	12 649	9 590	1 355	1 721	9 438	1 823
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	237 543	223 198	14 968	78 316	159 913	27 372

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €

2) nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen)

Noch: 3. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2009
nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

3.2 Erwerbe von Todes wegen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... € ¹⁾	Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾	Gesamtwert der Vor-erwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle								
unter 5 000	933	233	1 097	1 097	5	1 097	1 097	1 039
5 000 - 10 000	645	157	736	736	12	736	736	735
10 000 - 50 000	1 788	439	1 952	1 952	44	1 952	1 952	1 951
50 000 - 100 000	437	99	457	457	29	457	457	456
100 000 - 200 000	170	44	177	177	14	177	177	177
200 000 - 300 000	41	8	42	42	7	42	42	41
300 000 - 500 000	21	6	22	22	.	22	22	21
500 000 - 2,5 Mill.	6	3	8	8	.	8	8	8
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	4 041	989	4 491	4 491	118	4 491	4 491	4 428
1 000 €								
unter 5 000	11 755	2 399	14 154	13 276	281	10 828	2 672	418
5 000 - 10 000	10 727	1 941	12 668	12 393	89	7 130	5 325	828
10 000 - 50 000	60 184	9 734	69 918	68 323	1 214	23 632	45 812	7 014
50 000 - 100 000	35 084	3 963	39 047	38 326	1 176	7 837	31 668	5 883
100 000 - 200 000	24 875	2 848	27 723	27 044	1 345	4 157	24 223	4 808
200 000 - 300 000	11 566	1 148	12 715	12 435	838	3 041	10 231	1 768
300 000 - 500 000	7 701	1 162	8 864	8 511	.	1 641	7 935	1 713
500 000 - 2,5 Mill.	5 752	2 566	8 318	6 882	.	1 444	5 847	1 268
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	167 646	25 762	193 408	187 191	6 203	59 709	133 713	23 701

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €

2) nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen)

Noch: 3. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2009
nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs
3.3 Schenkungen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... € ¹⁾	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	196	196	14	196	196	180
5 000 - 10 000	141	142	19	142	142	141
10 000 - 50 000	315	316	48	316	316	310
50 000 - 100 000	50	50	17	50	50	49
100 000 - 200 000	30	30	9	30	30	30
200 000 - 300 000	8	9	7	9	9	8
300 000 - 500 000	8	8	.	8	8	8
500 000 - 2,5 Mill.	4	4	.	4	4	4
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	752	755	119	755	755	730
1 000 €						
unter 5 000	2 976	2 525	90	2 138	469	63
5 000 - 10 000	2 745	2 549	391	1 913	1 022	132
10 000 - 50 000	13 804	12 727	2 201	7 056	7 882	934
50 000 - 100 000	6 138	5 338	1 157	3 178	3 351	480
100 000 - 200 000	7 284	5 519	1 525	2 491	4 557	762
200 000 - 300 000	2 731	1 616	1 469	861	2 224	217
300 000 - 500 000	4 127	3 025	.	692	3 105	528
500 000 - 2,5 Mill.	4 331	2 708	.	277	3 591	555
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	44 136	36 007	8 765	18 607	26 200	3 671

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €

2) nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen)

4. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2009 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen

4.1 Erwerbe insgesamt

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... € ¹⁾	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuerklasse I zusammen	Steuerklasse I/1 ²⁾	Steuerklasse I/2 ³⁾	Steuerklasse I/3 und I/4 ⁴⁾	Steuerklasse II ⁵⁾	Steuerklasse III ⁶⁾
Steuerpflichtiger Erwerb Fälle							
unter 5 000	1 293	27	.	.	17	519	747
5 000 - 10 000	878	24	-	6	18	381	473
10 000 - 50 000	2 268	89	.	.	39	1 018	1 161
50 000 - 100 000	507	50	.	23	.	253	204
100 000 - 200 000	207	27	3	18	6	80	100
200 000 - 300 000	51	17	.	.	.	19	15
300 000 - 500 000	30	11
500 000 - 2,5 Mill.	12	8	.	5	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	5 246	253	13	133	107	2 278	2 715
Steuerpflichtiger Erwerb 1 000 €							
unter 5 000	3 141	78	.	.	53	1 258	1 805
5 000 - 10 000	6 347	170	-	41	129	2 765	3 413
10 000 - 50 000	53 693	2 565	.	.	1 070	23 870	27 258
50 000 - 100 000	35 019	3 475	.	1 622	.	17 619	13 926
100 000 - 200 000	28 779	3 872	446	2 526	900	11 114	13 794
200 000 - 300 000	12 455	4 235	.	.	.	4 699	3 521
300 000 - 500 000	11 040	4 405
500 000 - 2,5 Mill.	9 438	6 440	.	4 021	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	159 913	25 238	2 310	17 163	5 766	64 935	69 740
Festgesetzte Steuer 1 000 €							
unter 5 000	481	5	.	.	4	167	309
5 000 - 10 000	960	12	-	3	9	366	582
10 000 - 50 000	7 948	170	.	.	73	3 103	4 675
50 000 - 100 000	6 363	354	.	168	.	3 057	2 952
100 000 - 200 000	5 570	396	34	263	99	1 987	3 187
200 000 - 300 000	1 985	466	.	.	.	724	795
300 000 - 500 000	2 241	520
500 000 - 2,5 Mill.	1 823	1 181	.	744	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	27 372	3 103	313	2 099	691	9 998	14 271

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €

2) Ehegatten

3) Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder

4) Kinder noch lebender (Stief-)Kinder, andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern, Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen

5) Eltern und Voreltern bei Schenkungen, Geschwister, Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte

6) alle übrigen Erwerber, Lebenspartner und Zweckzuwendungen

Noch: 4. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2009 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen

4.2 Erwerbe von Todes wegen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... € ¹⁾	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuerklasse I zusammen	Steuerklasse I/1 ²⁾	Steuerklasse I/2 ³⁾	Steuerklasse I/3 und I/4 ⁴⁾	Steuerklasse II ⁵⁾	Steuerklasse III ⁶⁾
Steuerpflichtiger Erwerb Fälle							
unter 5 000	1 097	20	.	6	.	423	654
5 000 - 10 000	736	14	-	.	.	303	419
10 000 - 50 000	1 952	60	.	.	30	864	1 028
50 000 - 100 000	457	35	-	14	21	238	184
100 000 - 200 000	177	17	.	.	6	75	85
200 000 - 300 000	42	13
300 000 - 500 000	22	.	.	6	-	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	8	.	.	.	-	-	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	4 491	172	9	83	80	1 924	2 395
Steuerpflichtiger Erwerb 1 000 €							
unter 5 000	2 672	56	.	13	.	1 028	1 588
5 000 - 10 000	5 325	99	-	.	.	2 232	2 995
10 000 - 50 000	45 812	1 683	.	.	855	20 185	23 944
50 000 - 100 000	31 668	2 474	-	1 017	1 457	16 589	12 606
100 000 - 200 000	24 223	2 482	.	.	900	10 294	11 446
200 000 - 300 000	10 231	3 202
300 000 - 500 000	7 935	.	.	2 473	-	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	5 847	.	.	.	-	-	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	133 713	17 205	1 967	11 702	3 536	55 992	60 516
Festgesetzte Steuer 1 000 €							
unter 5 000	418	4	.	1	.	139	275
5 000 - 10 000	828	7	-	.	.	301	520
10 000 - 50 000	7 014	115	.	.	60	2 676	4 224
50 000 - 100 000	5 883	255	-	106	149	2 904	2 724
100 000 - 200 000	4 808	269	.	.	99	1 864	2 675
200 000 - 300 000	1 768	370
300 000 - 500 000	1 713	.	.	295	-	-	.
500 000 - 2,5 Mill.	1 268	.	.	.	-	-	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	23 701	2 159	293	1 527	339	8 931	12 611

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €

2) Ehegatten

3) Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder

4) Kinder noch lebender (Stief-)Kinder, andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern, Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen

5) Eltern und Voreltern bei Schenkungen, Geschwister, Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte

6) alle übrigen Erwerber, Lebenspartner und Zweckzuwendungen

Noch: 4. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2009 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs
und Steuerklassen

4.3 Schenkungen

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... € ¹⁾	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuer- klasse I zusammen	Steuer- klasse I/1 ²⁾	Steuer- klasse I/2 ³⁾	Steuer- klasse I/3 und I/4 ⁴⁾	Steuer- klasse II ⁵⁾	Steuer- klasse III ⁶⁾
Steuerpflichtiger Erwerb Fälle							
unter 5 000	196	7	-	.	.	96	93
5 000 - 10 000	142	10	-	.	.	78	54
10 000 - 50 000	316	29	-	20	9	154	133
50 000 - 100 000	50	15	.	9	.	15	20
100 000 - 200 000	30	10	.	.	-	5	15
200 000 - 300 000	9	4	-	4	-	.	.
300 000 - 500 000	8	.	-
500 000 - 2,5 Mill.	4	.	-
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	755	81	4	50	27	354	320
Steuerpflichtiger Erwerb 1 000 €							
unter 5 000	469	22	-	.	.	230	217
5 000 - 10 000	1 022	71	-	.	.	533	418
10 000 - 50 000	7 882	882	-	667	215	3 685	3 315
50 000 - 100 000	3 351	1 001	.	605	.	1 030	1 320
100 000 - 200 000	4 557	1 390	.	.	-	820	2 347
200 000 - 300 000	2 224	1 033	-	1 033	-	.	.
300 000 - 500 000	3 105	.	-
500 000 - 2,5 Mill.	3 591	.	-
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	26 200	8 034	342	5 461	2 230	8 943	9 224
Festgesetzte Steuer 1 000 €							
unter 5 000	63	2	-	.	.	27	35
5 000 - 10 000	132	5	-	.	.	65	62
10 000 - 50 000	934	55	-	42	13	428	452
50 000 - 100 000	480	99	.	61	.	152	229
100 000 - 200 000	762	127	.	.	-	123	512
200 000 - 300 000	217	96	-	96	-	.	.
300 000 - 500 000	528	.	-
500 000 - 2,5 Mill.	555	.	-
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	3 671	944	21	572	352	1 067	1 660

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €

2) Ehegatten

3) Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder

4) Kinder noch lebender (Stief-)Kinder, andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern, Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen

5) Eltern und Voreltern bei Schenkungen, Geschwister, Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte

6) alle übrigen Erwerber, Lebenspartner und Zweckzuwendungen

5. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer 2009 bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben

5.1 Erwerbe von Todes wegen

Merkmal	Erwerbe von Todes wegen	
	Fälle	1 000 €
Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs		
Anteiliger Wert der Nachlassgegenstände	4 035	207 254
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	234	596
Grundvermögen	1 077	27 694
Betriebsvermögen (Wert > 0)	18	895
Betriebsvermögen (Wert ≤ 0)	3	-43
übriges Vermögen	4 300	178 112
Anteiliger Wert der Nachlassverbindlichkeiten	4 027	39 280
Allein zu tragende Nachlassverbindlichkeiten	57	329
Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall	4 041	167 646
Wert der sonstigen Erwerbe	989	25 762
Gesamtwert der Gegenstände	989	26 862
Gesamtwert der Verbindlichkeiten	124	1 100
Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug	4 491	193 408
abzüglich:		
Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG	1 076	2 806
Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG	10	1 199
Freibetragsanteil/Verschonungsabschlag nach § 13a ErbStG	10	929
Abschlag/Abzugsbetrag gemäß § 13a Abs. 2 ErbStG	8	271
Freibetrag nach § 13c ErbStG	-	-
Zugewinnausgleichsforderung § 5 ErbStG	3	716
Freibetrag nach § 17 ErbStG	9	1 360
DBA-Vermögen	4	136
Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug	4 491	187 191
zuzüglich:		
Gesamtwert der Vorerwerbe § 14 ErbStG	118	6 203
abzüglich:		
Freibetrag nach § 16 ErbStG	4 491	59 709
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	4 491	133 713
Steuerfestsetzung		
Tatsächlich festgesetzte Steuer	4 428	23 701
und zwar:		
Regelsteuerfestsetzung	4 491	24 424
Steuer nach § 19 Abs. 3 ErbStG	4 491	24 132
Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG	.	.
abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe § 14 ErbStG	73	338
ausländische Steuer	.	.

Noch: 5. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer 2009
bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben

5.2 Schenkungen

Merkmal	Schenkungen	
	Fälle	1 000 €
Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs		
Steuerwert des übertragenen Vermögens	752	47 647
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	61	512
Grundvermögen	484	21 350
Betriebsvermögen (Wert > 0)	20	11 908
Betriebsvermögen (Wert ≤ 0)	-	-
übriges Vermögen	267	13 877
Steuerwert der freigebigen Zuwendung	752	44 136
Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug	752	44 136
abzüglich:		
Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG	13	65
Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG	29	7 496
Freibetragsanteil/Verschonungsabschlag nach § 13a ErbStG	22	4 034
Abschlag/Abzugsbetrag gemäß § 13a Abs. 2 ErbStG	25	3 462
Freibetrag nach § 13c ErbStG	-	-
Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen	382	527
abzugsfähige Erwerbsnebenkosten einschließlich Steuerberatkungskosten	66	31
DBA-Vermögen	-	-
Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug	755	36 007
zuzüglich:		
Gesamtwert der Vorerwerbe § 14 ErbStG	119	8 765
von Dritten zu übernehmende Steuer	22	64
abzüglich:		
Freibetrag nach § 16 ErbStG	755	18 607
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	755	26 200
Steuerfestsetzung		
Tatsächlich festgesetzte Steuer	730	3 671
und zwar:		
Regelsteuerfestsetzung	755	4 541
Steuer nach § 19 Abs. 3 ErbStG	755	4 499
Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG	9	81
abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe § 14 ErbStG	83	748
ausländische Steuer	-	-

Abb. 1 Nachlassgegenstände 2009 nach Vermögensarten
in Prozent

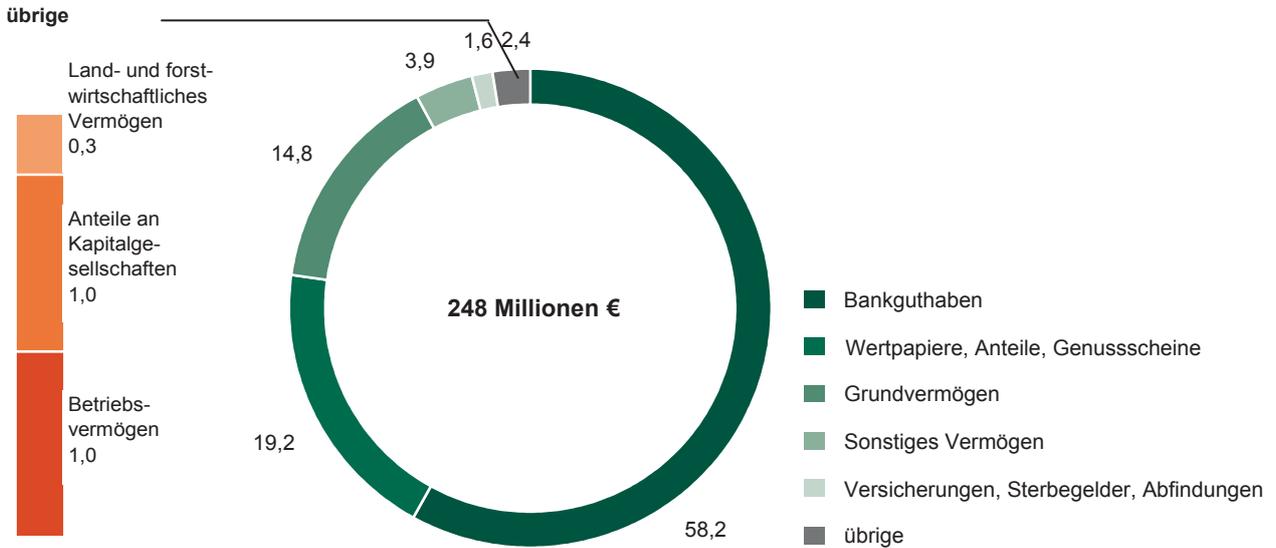


Abb. 2 Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten 2009 nach Größenklassen des Reinnachlasses

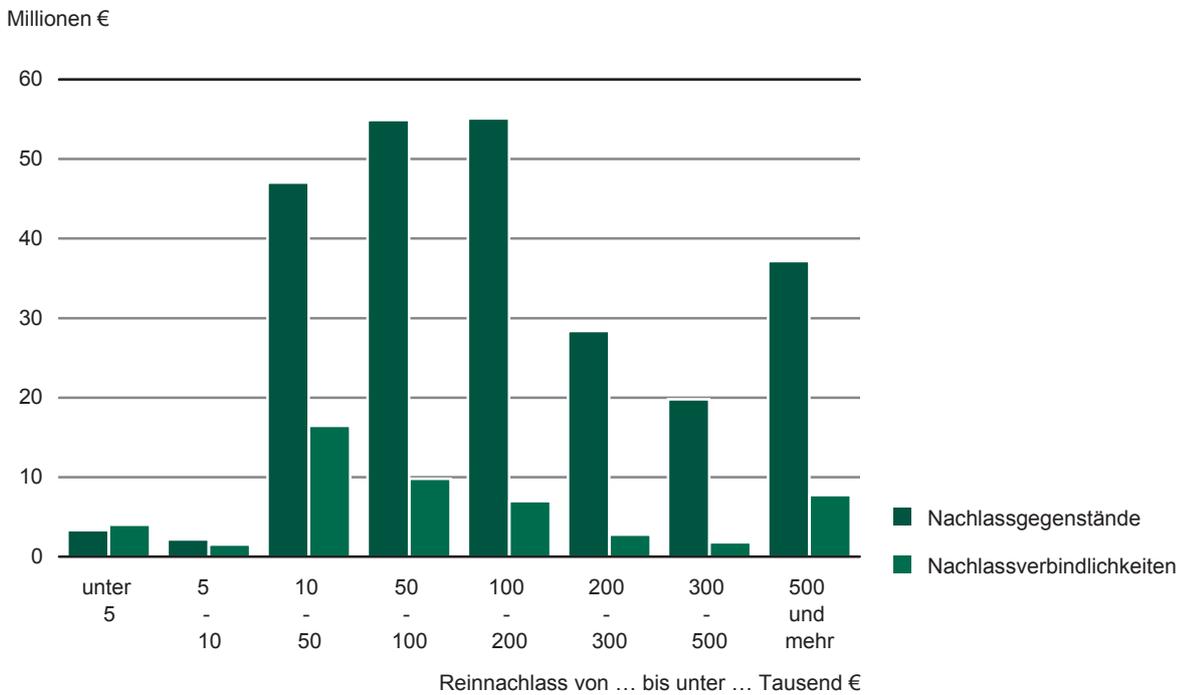


Abb. 3 Steuerpflichtige Erwerbe und festgesetzte Steuer 2009 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs

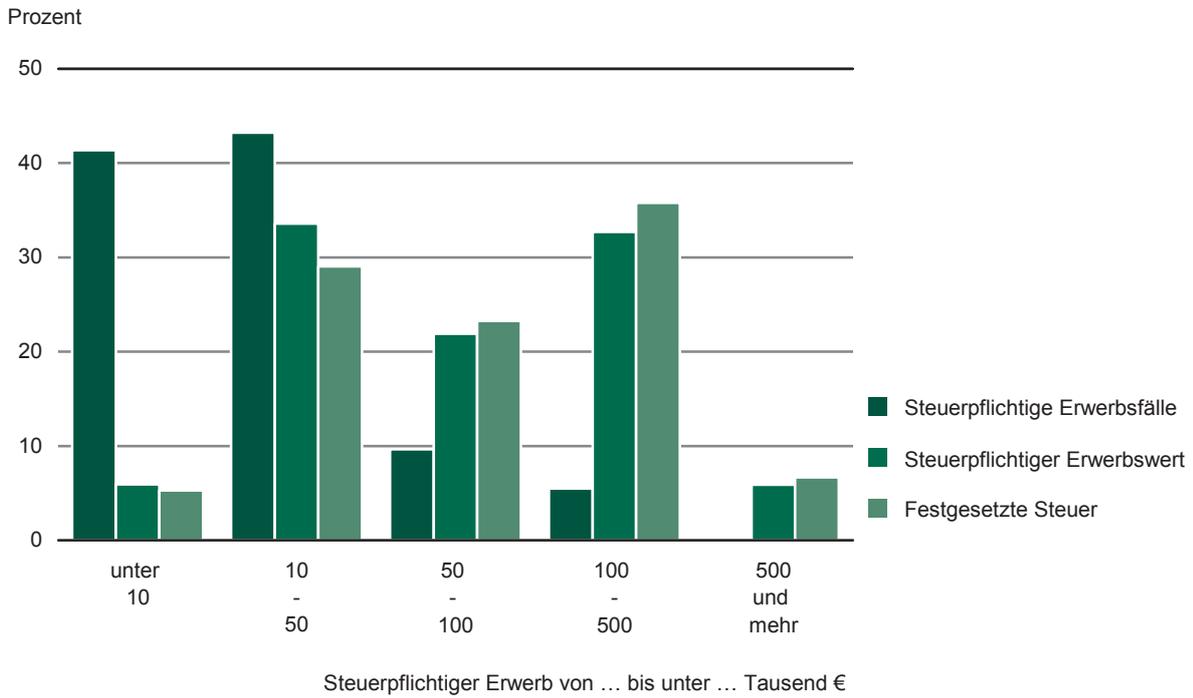
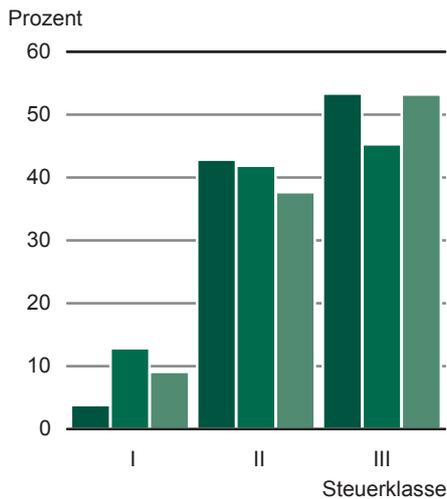
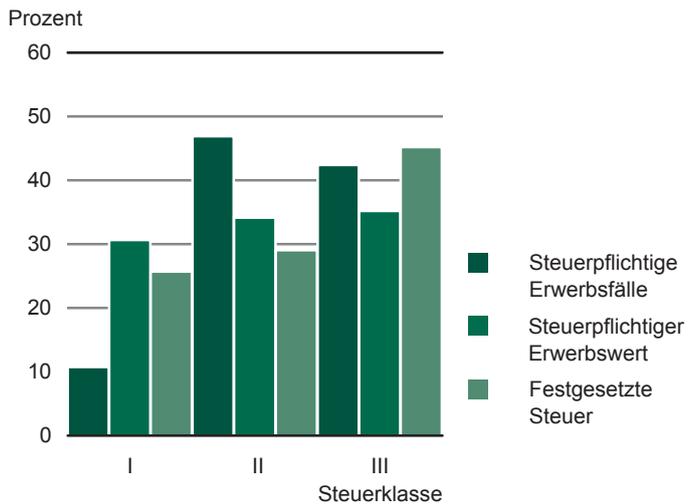


Abb. 4 Steuerpflichtige Erwerbe und festgesetzte Steuer 2009 nach Steuerklassen

Steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen



Schenkungen



Neuerscheinungen des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen

Kennziffer	Titel/Kurztitel	Stand Periodizität
A VI 6	Erwerbstätige im Freistaat Sachsen (Ergebnisse der Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder)	2010 - j
B III 3	Abschlussprüfungen an den Hochschulen im Freistaat Sachsen	2010 - j
B VI 1	Gerichtliche Strafverfolgung im Freistaat Sachsen	2010 - j
B VI 3	Gerichtliche Strafverfolgung im Freistaat Sachsen - Zeitreihen	2010 - j
C/LZ 2010-1	Landwirtschaftszählung 2010 - Bodennutzung im Freistaat Sachsen	2010 - j
C/LZ 2010-2	Landwirtschaftszählung 2010 - Viehbestände im Freistaat Sachsen	2010 - j
E I 5	Produktion ausgewählter Erzeugnisse im Freistaat Sachsen	2010 - j
L II 3	Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Kommunalhaushalte des Freistaates Sachsen nach Ausgabenbereichen	2009 - j
L III 2	Personal des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände im Freistaat Sachsen	2010 - j
L IV 1	Umsätze und ihre Besteuerung im Freistaat Sachsen	2009 - j
Sonderheft	Branchenreport Tourismus im Freistaat Sachsen 1992 bis 2009	
Sonderheft	5. Regionalisierte Bevölkerungsprognose für den Freistaat Sachsen bis 2025	
Verzeichnis	Ambulante Pflegedienste und stationäre Pflegeeinrichtungen im Freistaat Sachsen 2009	

Monatlich erscheinen:

C III 2	Schlachtungen, Milchlieferung und Geflügelhaltung im Freistaat Sachsen	04/11 - m
E I 1	Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe im Freistaat Sachsen	04/11 - m
E II 1	Baugewerbe im Freistaat Sachsen (Bauhauptgewerbe)	04/11 - m
G I 1, G IV 3	Binnenhandel und Gastgewerbe im Freistaat Sachsen	03/11 - m
G IV 1	Beherbergungsgewerbe im Freistaat Sachsen	03/11 - m
H I 1	Straßenverkehrsunfälle im Freistaat Sachsen	03/11 - m
M I 2	Verbraucherpreisindex im Freistaat Sachsen	05/11 - m

Vierteljährlich erscheinen:

A I 1	Bevölkerungsstand des Freistaates Sachsen nach Kreisfreien Städten und Landkreisen	3/10 - vj
A II 1	Eheschließungen, Geborene und Gestorbene im Freistaat Sachsen	3/10 - vj
A III 1	Räumliche Bevölkerungsbewegung im Freistaat Sachsen	4/10 - vj
D I 1	Gewerbeanmeldungen und -abmeldungen im Freistaat Sachsen	4/10 - vj
D III 1	Insolvenzverfahren im Freistaat Sachsen	4/10 - vj
E III 1	Baugewerbe im Freistaat Sachsen (Ausbaugewerbe)	1/11 - vj
E IV 1	Ausgewählte Daten zur Energiewirtschaft im Freistaat Sachsen	1/10 - vj
F II 1	Baugenehmigungen im Freistaat Sachsen	1/11 - vj
G III 1	Außenhandel des Freistaates Sachsen	4/10 - vj
L II 2	Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Kommunalhaushalte des Freistaates Sachsen	1/11 - vj
M I 4	Preisindizes für Bauwerke im Freistaat Sachsen	1/11 - vj
N I 6	Verdienste und Arbeitszeiten im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich im Freistaat Sachsen	4/10 - vj
Z I 1	Konjunkturbericht für den Freistaat Sachsen	3/10 - vj

Abkürzungen	m monatlich	hj halbjährlich	2j alle 2 Jahre	4/09 Quartal	fw fallweise
	vj vierteljährlich	j jährlich	3j alle 3 Jahre	10/09 Monat	

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- s geschätzte Zahl

Herausgeber:

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Redaktion:

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Gestaltung und Satz:

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Druck:

Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste

Redaktionsschluss:

September 2011

Bezug:

Diese Druckschrift kann bezogen werden bei:

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Hausanschrift: Macherstraße 63, 01917 Kamenz

Postanschrift: Postfach 11 05, 01911 Kamenz

Telefon: +49 3578 33-1424

Telefax: +49 3578 33-1499

E-Mail: vertrieb@statistik.sachsen.de

www.statistik.sachsen.de/shop

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz, 2011

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

ISSN 1435-8778